



Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Schutzfonds für

Anerkennungsprämien für Angehörige

Vom 20. Mai 2020

Präambel

Das Sondervermögen MV-Schutzfonds dient der Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie. Die Mittel aus dem MV-Schutzfonds dienen der konkreten Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, der Abwehr oder Abmilderung von Schäden aufgrund der Corona-Pandemie für die Wirtschaft und die anderen wichtigen gesellschaftlichen Bereiche. Sie sind nur subsidiär zu gewähren und nur zur Vermeidung unbilliger Härten, soweit reguläre Finanzierungsmöglichkeiten nicht bestehen oder diese nicht ausreichend sind.

Deswegen soll das Engagement von Privatpersonen, die im Zusammenhang mit den notwendigen besonderen Hygiene- oder Schutzmaßnahmen in der Häuslichkeit Angehörige pflegen oder angehörige Menschen mit Behinderungen betreuen, weil bedingt durch die Corona-Pandemie Einrichtungen und vergleichbare Institutionen geschlossen wurden, und denen aufgrund der Pflege oder Betreuung finanzielle Mehrbelastungen (zum Beispiel durch Verdienstauffälle) entstanden sind, die nicht oder nicht in ausreichender Höhe anderweitig kompensiert werden, durch eine Prämie als Einmalzahlung anerkannt und unterstützt werden. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat ein besonderes Interesse daran, dass die von der Schließung der Einrichtungen und Institutionen betroffenen pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen von ihren Angehörigen gepflegt oder betreut werden. Ohne eine Anerkennung und Unterstützung der Leistungen der Angehörigen besteht die Gefahr, dass hilfsbereite Angehörige die Corona-Pandemie bedingten zusätzlichen Belastungen nicht oder nicht über einen längeren Zeitraum bewältigen können und sich von ihrem Engagement zurückziehen, da insbesondere die regulären Zuschüsse zum Beispiel der Krankenkassen und der Pflegekassen die Corona-Pandemie bedingt steigenden Aufwendungen oder entstehenden Verdienstauffälle nicht ansatzweise decken.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) Zuwendungen

zur Unterstützung und Anerkennung des Engagements von Privatpersonen, die in der Häuslichkeit Angehörige pflegen oder angehörige Menschen mit Behinderungen betreuen, weil bedingt durch die Corona-Pandemie Einrichtungen und vergleichbare Institutionen geschlossen wurden, und denen aufgrund der Pflege oder Betreuung finanzielle Mehrbelastungen (zum Beispiel durch Verdienstauffälle) entstanden sind, die nicht anderweitig kompensiert werden.

- 1.2. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Zuwendung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Zuwendung.

2. Gegenstand der Zuwendung

Es werden insbesondere für folgende Maßnahmen Zuwendungen gewährt:

- Übernahme der Pflege, Versorgung oder Betreuung in der eigenen Häuslichkeit für eine pflegebedürftige Angehörige oder einen pflegebedürftigen Angehörigen, die oder der bis zur Corona-Pandemie bedingten Schließung regelmäßig eine Einrichtung der Tagespflege besucht hat,
- Übernahme der Betreuung eines angehörigen Menschen mit Behinderung in der eigenen Häuslichkeit, der bis zur Corona-Pandemie bedingten Schließung regelmäßig eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), eine Tagesfördergruppe an einer WfbM, eine Tagesstätte für Menschen mit Behinderungen oder andere tagesstrukturierende Einrichtungen besucht oder vergleichbare Angebote in Anspruch genommen hat.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Zuwendungen können natürliche Personen erhalten, die ihren Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben.

3.2 Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist unzulässig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, soweit der Zuwendungsempfänger
 - Angehöriger einer pflegebedürftigen Person, für die mindestens der Pflegegrad 1 durch die Pflegekasse anerkannt wurde, oder eines Menschen mit Behinderung ist,
 - aufgrund der Corona-Pandemie bedingten Schließung von ambulanten Angeboten in Mecklenburg-Vorpommern (Tagespflegen, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen usw.) für seine oder seinen Angehörigen Sorge trägt, indem er die Pflege oder Betreuung der oder des Angehörigen in der eigenen Häuslichkeit selbst übernimmt, und

- aufgrund der Übernahme der Pflege oder Betreuung der oder des Angehörigen nicht mehr oder nicht mehr im bisherigen Umfang seine bisherige berufliche Tätigkeit ausüben kann und dadurch Verdienst- oder Umsatzauffälle zu tragen hat.

Angehörige in diesem Sinne sind alle Personen, die in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zueinander stehen sowie Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und verschwägte Personen.

- 4.2. Eine Zuwendung wird nicht gewährt, wenn der Zuwendungsempfänger vor der Übernahme der Pflege oder Betreuung einer oder eines Angehörigen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bedingten Schließung von ambulanten Angeboten keiner beruflichen Tätigkeit nachgegangen ist oder ambulante Angebote außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern wahrgenommen wurden.

5. Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

- 5.2. Die Höhe der Zuwendung wird auf einen einmaligen Pauschalbetrag von 500,00 Euro je betreute Person festgesetzt.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages. Dieser sollte mindestens enthalten

- die Benennung der zu pflegenden oder zu betreuenden Person,
- eine glaubhafte Darlegung zum Angehörigenverhältnis zu dieser Person,
- eine glaubhafte Darlegung zur Corona-Pandemie bedingten Notwendigkeit und tatsächlichen Wahrnehmung der Pflege oder Betreuung in der eigenen Häuslichkeit,
- Nachweis zu dem von der oder dem Angehörigen wahrgenommenen und von der Corona-Pandemie bedingten Schließung betroffenen ambulanten Angebot,
- glaubhafte Darlegung zur bisherigen beruflichen Tätigkeit und zum Zeitpunkt der Corona-Pandemie bedingten Beendigung oder Einschränkung sowie zur Kausalität zwischen der Wahrnehmung der Pflege oder Betreuung und der Beendigung oder Einschränkung der Berufsausübung (bei Selbstständigen oder Freiberuflern),
- Bestätigung des Arbeitgebers über eine Verminderung der Arbeitszeit, die zu einem Verdienstaufschlag führt und die mit der Übernahme der Pflege oder Betreuung einer angehörigen Person begründet wird (bei Beschäftigten).

Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Formulare stehen auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde zum Download zur Verfügung.

Die oder der Antragstellende ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Zuwendungsantrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Zuwendungsantrages. Versäumt die oder der Antragstellende es, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.

6.2. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock.

6.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungsmittel werden abweichend von Nummer 7.2 und Nummer 7.7 der VV zu § 44 LHO nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides in einer Summe ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid darauf hinzuweisen, dass durch einen Rechtsbehelfsverzicht die Bestandskraft sofort eintritt.

6.4. Verwendungsnachweisverfahren

Die dem Verwendungszweck entsprechende Verwendung wird mit den Darlegungen und den vorgelegten Unterlagen nach Nummer 6.1 nachgewiesen.

6.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Grundsätze treten mit der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.